



**Motion von Patrick Rööfli**  
**betreffend «Digital Zug» – digitale Einreichung von Baugesuchen**  
(Vorlage Nr. 3167.1 - 16449)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Patrick Rööfli, Zug, hat am 2. November 2020 die Motion betreffend «Digital Zug» – digitale Einreichung von Baugesuchen (Vorlage Nr. 3167.1 - 16449) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 26. November 2020 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

**A. Anliegen des Motionärs**

Der Motionär stellt folgenden Antrag:

*Der Kanton führt für sich und die Gemeinden die Einreichung von Baugesuchen in geeigneter Form digital ein. Ein Baugesuch in Papierform ist nicht erforderlich. Einzig das Unterschriftenblatt des Baugesuchsformulars ist wie bisher mit den Originalunterschriften versehen, einzureichen. Es kann auch wahlweise eine digitale Unterschrift erstellt und eingereicht werden.*

*Die Gemeinden können sich dieser Digitalisierung anschliessen oder dürfen mit vorzugswise geringem Aufwand spezifische Anpassungen am digitalen Baugesuch vornehmen, dieses allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden umsetzen.*

Der Motionär nimmt in seinem Vorstoss Bezug auf das vom Regierungsrat kürzlich proklamierte Impulsprogramm «Digital Zug», welches den digitalen Wandel in der Verwaltung vorantreiben soll. Im Bereich der Baugesuche sieht der Motionär Nachholbedarf, da heute Baugesuche weiterhin vollständig auf Papier einzureichen sind und auch die öffentliche Auflage auf den gemeindlichen Bauämtern physisch mit Papierakten durchgeführt wird. Zur Begründung führt der Motionär unter anderem an, dass sämtliche Zuger Gemeinden heute bereits ein gemeinsames Tool zur Erfassung der Baugesuche nutzen, aber trotzdem weiterhin auf der Eingabe unterzeichneter Papierakten in mehrfacher Ausfertigung bestehen. Mit Blick auf die stetig wachsenden administrativen Anforderungen an die Bauherrschaften und Architektinnen/Architekten möchte der Motionär mit der digitalen Gesuchseinreichung ein Zeichen in die andere Richtung setzen, die Transparenz erhöhen und dazu beitragen, Behördengänge in Pandemiezeiten zu reduzieren.

## **B. Beantwortung der Motion**

### 1. Ausgangslage

Das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sieht in § 3 Abs. 2 Bst. b vor, dass auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten des Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens, auch mit den elektronisch eingerichteten Abläufen, zu normieren ist. Die für ein Baugesuch einzureichenden Unterlagen sind daher in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (V PBG; BGS 721.111) geregelt. Massgebend sind im Besonderen §§ 46 und 47 V PBG. Aus § 46 Abs. 1 V PBG ist zu entnehmen, dass die Unterlagen zu einem Baugesuch in der Regel in mindestens zweifacher Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind. In § 47 Abs. 1 V PBG heisst es: «Dem Baugesuch sind folgende Pläne entweder elektronisch oder – wenn in Papierform – in mindestens zweifacher Ausfertigung, gefalzt im Format A4 beizulegen.» Gemäss § 47 Abs. 3 V PBG sind die Pläne je von der Bauherrschaft, der Grundeigentümerschaft und den Projektverfassenden zu unterzeichnen. Weiter wird übergangsrechtlich in § 74 Abs. 4 V PBG festgehalten, dass die Gemeinden, die im Kanton Zug für das Baugesuchswesen verantwortlich sind, bekanntgeben, ab wann Baugesuche elektronisch eingereicht werden können. Insbesondere richten sie bis spätestens 2025 eine entsprechende Plattform ein. Zurzeit ist die elektronische Unterschrift bei den Baugesuchen nicht möglich.

### 2. Zusammenfassung

Die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden haben in den letzten Jahren mit dem sogenannten «GemDat» eine Lösung zur elektronischen Baugesuchsverwaltung eingeführt. Die Baugesuche werden seither von den Gemeinden digital erfasst. Die Vernehmlassung erfolgt gestützt auf die digitalen Akten. Dennoch verlangen heute die Gemeinden Papierexemplare, u. a. zur Durchführung der öffentlichen Auflage und zur eigenen Dokumentation. Auch bei der Totalrevision des V PBG vom 20. November 2018 wurde dem Bedürfnis der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen und die digitale Gesuchseingabe explizit erwähnt (§§ 47 Abs. 1 und 74 Abs. 4 V PBG).

Kanton und Gemeinden treiben die Digitalisierung bei den Baugesuchen voran. Das heute praktizierte Vorgehen reduziert die Anzahl einzureichender Papierexemplare stark. Die technischen Voraussetzungen für einen digitalen Datenaustausch liegen mit «GemDat» bereit. Dazu gehört auch das digitale Baugesuchsformular.

Mit §§ 47 Abs. 1 und 74 Abs. 4 V PBG existieren die rechtlichen Grundlagen für eine digitale Baugesuchseingabe. Die Gemeinden können somit schon heute die Einreichung von ausschliesslich digitalen Gesuchsunterlagen und Plänen zulassen. Das Problem stellt die digitale Unterschrift dar. Dies hat der Motionär erkannt, er räumt die Beibehaltung des zum Baugesuchsformular gehörenden Unterschriftenblatts ein.

Es liegt somit an den zuständigen Einwohnergemeinden, den Schritt zur vollständigen Digitalisierung der Baugesuche (inkl. deren öffentliche Auflage in elektronischer Form), vorzugsweise koordiniert, zu machen. Der Kanton zieht selbstverständlich mit. Im Rahmen von Digital Zug erarbeiten der Kanton und die Zuger Einwohnergemeinden gemeinsam Lösungen.

Betreffend Umsetzung und Einführung der digitalen Unterschrift läuft im Kanton Zug ein fest definiertes Projekt im Impulsprogramm Digital Zug. Der Lead liegt hierbei beim Kompetenz-

zentrum Digital Zug. Geplant ist die Einführung einer kantonsweit einheitlichen Lösung für die Vielzahl an Geschäftsprozessen. Das Kompetenzzentrum Digital Zug arbeitet eng mit der Stadt Zug zusammen und kann von den Erfahrungen der Zuger Polizei profitieren, welche seit Anfang 2020 eine elektronische Signatur im Einsatz hat. Bis Ende 2021 soll es eine rechtsgültige elektronische Signatur gemäss ZertES<sup>1</sup> für die Angestellten der Verwaltung geben, damit können die Baugesuche als PDF signiert werden. Der konkrete Zeitplan für die Einführung der digitalen Unterschrift direkt in der Anwendung «GemDat» als weiterer Schritt ist noch nicht definiert.

Im Falle der Baugesuche wird es zwingend nötig sein, dass nicht nur auf Verwaltungsseite eine digitale Unterschrift eingeführt wird, sondern insbesondere auch auf Seite der Grundeigentümerschaft, der Bauherrschaft und der Projektverfassenden die digitale Unterschrift verwendet werden kann. Nur so ist eine durchgängige digitale Einreichung von Baugesuchen ohne Medienbruch möglich. Eine rechtsgültige qualifizierte Unterschrift bedingt gemäss ZertES eine einmalige persönliche Registrierung bei einer dafür anerkannten Stelle.

Aktuell verfügen 22 500 Zugerinnen und Zuger mit «ZUGLOGIN» über eine elektronische Identität (E-ID). Geplant ist, die Identifikationslösung des Kantons Zug<sup>2</sup> «ZUGLOGIN» für Baugesuche zu nutzen. Auf diese Weise kann der gesamte Prozess vereinfacht werden, da bei Zugerinnen und Zugern im Gegensatz zum Anmeldeprozess gemäss ZertES keine persönliche Registrierungspflicht erforderlich ist. Lediglich ausserkantonale Personen müssen sich bei «ZUGLOGIN» noch vor Ort am Schalter registrieren, da diese in den Systemen des Kantons noch nicht erfasst sind.

Der Regierungsrat unterstützt die Forderung des Motionärs. Eine Anpassung von Gesetzen oder Verordnungen ist jedoch nicht notwendig, da sie bereits vorliegen. Die Baudirektion hat im Sinne des Anliegens der Motion schon erste Gespräche mit den Gemeinden geführt und wird dies weiterhin thematisieren.

### **C. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Patrick Rööfli betreffend «Digital Zug» – digitale Einreichung von Baugesuchen (Vorlage Nr. 3167.1 - 16449) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 26. Oktober 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

90/mb

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03)

<sup>2</sup> Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren vom 1. September 2015 (BGS 162.13)